Gemeinde Gallzein

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallzein vom 28.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Gallzein legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche ..... EUR 210,00

b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche ..... EUR 420,00

c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche ..... EUR 607,50

d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche ..... EUR 862,50

e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche ..... EUR 1.207,50

f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche ..... EUR 1.552,50

g) von mehr als 250 m² Nutzfläche ..... EUR 1.897,50

fest.

§ 2
Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Gallzein legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche ..... EUR 18,75

b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche ..... EUR 37,50

c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche ..... EUR 52,50

d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche ..... EUR 75,00

e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche …….. EUR 101,25

f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche ……... EUR 131,25

g) von mehr als 250 m² Nutzfläche …….. EUR 161,25

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallzein, vom 30.10.2019, über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Brunner Josef

Gemeindeamt GALLZEIN Tirol
Verw. Bez. Schwaz

An die Amtstafel
angeschlagen am: 01.12.2022

abgenommen am: 16.12.2022